

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Beilage zum Regierungsblatt 1845

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Gesetz,

die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Entschädigung wegen Verbrechen richtet sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen des Landrechts.

§. 2.

Der Landrechtsatz 1382 b. erhält folgende Zusätze (§§. 3—6):

§. 3.

In den Fällen einer zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden Tödtung ist der Schuldige verpflichtet, den Abkömmlingen des Getödteten als Entschädigung für entgangenen Gewinn die Mittel zum Unterhalte und zur Erziehung zu gewähren.

Diese Entschädigung darf jedoch

- 1) den Betrag nicht übersteigen, dessen die Abkömmlinge nach ihren persönlichen Verhältnissen und mit Rücksicht auf den Ertrag ihres eigenen Vermögens jährlich bedürfen;
- 2) noch auch im Ganzen die Summe dessen, was der Getödtete in der Zeit, die er wahrscheinlich noch gelebt hätte, durch seinen persönlichen Verdienst, oder durch andere persönliche, bei seinem Tode den Abkömmlingen nicht zufallende Bezüge nach allen Umständen noch erworben haben würde.

§. 4.

Auch der Ehegatte des Getödteten kann, so lange er sich nicht wieder verheirathet, unter den im §. 3. Nr. 1 und 2 erwähnten Beschränkungen den in Folge der vorsätzlichen oder fahrlässigen Tödtung verlorenen Lebensunterhalt fordern, und ebenso sind Ahnen, Adoptiveltern und Adoptivkinder im Falle des Bedürfnisses berechtigt, Entschädigung für die Unterstützung zu fordern, welche ihnen der Getödtete geleistet hat, oder allen Umständen nach in Zukunft geleistet haben würde.

Diese nämliche Unterstützungsforderung kommt auch den Pflegekindern des Getödteten während ihrer Minderjährigkeit zu, und ferner den natürlichen Kindern, sofern sie anerkannt sind, oder sich im Falle des L.R.G. 762, oder des Zusatzes 762 a. befinden, endlich den Schwiegereltern, Schwieger söhnen und Schwiegertöchtern, so lang nicht der Fall des L.R.G. 206 Nr. 1 oder Nr. 2 eintritt.

§. 5.

Auch andere, als die in den §§. 3 und 4 bezeichneten Personen erhalten Vergütung des Schadens, den sie dadurch erleiden, daß sie in Folge einer an Jemanden verübten Tödtung oder Körperverletzung eine ihnen kraft Gesetzes obliegende Verbindlichkeit zu erfüllen haben, die sie sonst gar nicht oder doch erst später zu erfüllen gehabt hätten.

Der Angeschuldigte kann jedoch, wenn eine solche Ersatzforderung im Strafverfahren gegen ihn erhoben würde, die Verweisung derselben an den bürgerlichen Richter verlangen.

§. 6.

Die in den §§. 3 — 5 genannten Personen haben auch in den Fällen des Menschenraubs und des widerrechtlichen Gefangenhaltens von dem Schuldigen, insofern und so lange derselbe den Geraubten zurückzubringen oder dem Gefangenen die Freiheit zu verschaffen nicht vermag, gleiche Entschädigung, wie in dem Falle der Tödtung, zu fordern.

§. 7.

Der L.R.G. 1382 d. erhält folgende Zusätze (§§. 8 und 9):

§. 8.

Wenn aus einer strafbaren Handlung, zu deren Verübung sich Mehrere verabredet haben, ein nicht beabsichtigter schädlicher Erfolg hervorgeht, so haften die Theilnehmer für den Ersatz auch dieses Schadens sammtverbindlich.

§. 9.

In Fällen der Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln sind die Urheber derjenigen Verletzungen, welche durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorbrachten, für die Entschädigung sammtverbindlich. Das Maß der Entschädigungspflicht anderer Theilnehmer richtet sich, sofern sie nicht in Folge einer Verabredung handelten (§. 8.), nach dem Maße ihrer besondern Theilnahme am Verbrechen.

§. 10.

Der L.R.G. 1382 f. wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen (§§. 11 — 14) ersetzt:

§. 11.

Demjenigen, welcher eine dem Thäter zum Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnende Körperverletzung erlitten hat, gebührt außer der Vergütung des erlittenen Verlustes, insbesondere der Heilkosten und des Mehraufwandes für Pflege, als Entschädigung für entgehenden Gewinn nicht nur der Ersatz des während der Cur entbehrten, sondern auch des ihm durch Aufhebung oder Verminderung seiner Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit künftig entgehenden Verdienstes.

§. 12.

Bei Bemessung des für den künftig entgehenden Verdienst zu leistenden Ersatzes ist darauf zu sehen, welchen Verdienst der Verletzte zur Zeit der Verletzung bereits gehabt hat, ob dessen

längere oder kürzere Fortdauer, auch ob eine Erhöhung oder Verminderung desselben zu erwarten stand, oder ob und was der Verletzte, wenn er noch keinen Verdienst hatte, zu verdienen hoffen durfte; ferner darauf, ob für die Fortdauer oder das Eintreten der Erhöhung oder Verminderung des Verdienstes größere oder geringere Wahrscheinlichkeit vorhanden war, sowie endlich darauf, was der Verletzte nach seinen Standesverhältnissen, der Verletzung ungeachtet, künftig wieder zu erwerben im Stande sein werde.

§. 13.

Der Urheber einer im Zweikampf oder an einem Einwilligenden begangenen Tödtung oder Körperverletzung, sowie der Gehülfe beim Selbstmord ist nur zu derjenigen Entschädigung verpflichtet, welche dritte Personen (§§. 3—5) zu fordern haben.

§. 14.

Wenn ein Verbrechen, es mag Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben oder nicht, das künftige Fortkommen der davon getroffenen Person erschwert, so ist ihr auch hierfür Entschädigung zu leisten.

Dies findet namentlich Anwendung in Fällen der Nothzucht, der Entführung, der mehrfachen Ehe (§. 354 des Strafgesetzbuches), der Verführung (§§. 360—362) und der betrüglischen Verleitung zur Ehe (§. 474), sowie in den Fällen einer falschen Beschuldigung, Verläumdung oder Ehrenkränkung, und in den Fällen einer Körperverletzung, aus welcher eine Verunstaltung des Verletzten entstanden ist.

§. 15.

Die Größe der Entschädigung für erlittenen Verlust, wie für entgangenen Gewinn ist dem Ermessen des Richters zu überlassen, welcher hierbei keinen strengen Beweis der wirklichen Schadensbeträge zu fordern hat. Jedoch kann die Entschädigung nur für das zuerkannt werden, für was der Beschädigte sie gefordert hat, und nicht höher, als in dem von ihm geforderten Maße.

Im Uebrigen nimmt der Richter bei Festsetzung derselben zugleich Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse auch des Schuldigen, sowie auf die Größe seiner Verschuldung, namentlich auf das Dasein von Vorsatz, oder von bloßer Fahrlässigkeit, und auf den Grad der Bosheit oder der Unvorsichtigkeit — auch darauf, ob der Verletzte da, wo der Thäter den eingetretenen Erfolg nicht beabsichtigte, zum Eintreten oder zur Vergrößerung desselben, durch eigenes Verschulden mitgewirkt habe, — und darauf, ob die That, insbesondere wo sie im Affect verübt wurde, durch eine unrechte Handlung des Verletzten selbst veranlaßt war.

Nach Beschaffenheit des Falles kann der Richter bei Vergehen aus Fahrlässigkeit, wo eigenes Versehen oder Verschulden des Beschädigten oder Getödteten zu dem Erfolge mitgewirkt haben, sowie bei Verbrechen, wo der Schuldige durch eine rechtswidrige Handlung des Verletzten zu der That in hohem Grade gereizt war, den Angeschuldigten von der Entschädigungsverbindlichkeit auch ganz freisprechen.

§. 16.

Würde die Entschädigung an sich in einer Rente bestehen, so kann der Richter, wenn es den Umständen angemessen erscheint, in Folge des Antrags eines der Betheiligten auf Zahlung eines nach der wahrscheinlichen Dauer der Rente zu bemessenden Capitals erkennen; gegen den Willen des

Schuldners jedoch nur in dem Falle, wenn derselbe für die Zahlung der Rente keine Sicherheit zu leisten vermag. Ist eine Rente zuerkannt, so kann dieselbe auf Antrag des einen oder andern Theils später wieder erhöht, oder vermindert, oder auch ganz aufgehoben werden, wenn sich die bei Bemessung derselben in Anschlag gebrachten Verhältnisse des Vermögens oder der Erwerbsfähigkeit des einen oder andern Theils wesentlich ändern.

§. 17.

Der Richter hat auf Verzinsung der Entschädigungssumme von dem Zeitpunkte der eingetretenen Beschädigung an zu erkennen, insofern er nicht im einzelnen Falle wegen des größern Schadens, der durch die seitherige Entbehrung der Entschädigungssumme für den Beschädigten entstand, gerade um dieser Entbehrung willen eine höhere Entschädigung bestimmt.

§. 18.

Wird eine Entschädigungsklage auf den Grund eines in strafrechtlicher Hinsicht bereits abgeurtheilten Verbrechens vor den bürgerlichen Gerichten angebracht, so kann sich der Kläger, sowohl was die Schuld des Beklagten, als was das Dasein und die Größe des Schadens betrifft, auf die im Strafverfahren erhobene Beweise berufen, und eine nochmalige Erhebung derselben in den Formen des bürgerlichen Prozesses findet nur insoweit statt, als der eine oder andere Theil, wenn die neue Erhebung überhaupt noch möglich ist, solche begehrt. War gegen den Beklagten im Strafverfahren ein verurtheilendes Erkenntniß ergangen, so gilt auch zu Gunsten des erst nachmals mit einer bürgerlichen Klage aufgetretenen Beschädigten als bewiesen, daß der Beklagte die That, deren das Erkenntniß ihn für schuldig erklärt, verübt habe.

§. 19.

Die Verurtheilung eines Ehegatten zu einer peinlichen Strafe (§. 10 des Strafgesetzbuches) oder zu einer Arbeitshausstrafe von mehr als sechs Jahren begründet für den andern Ehegatten die Klage auf Scheidung (L.R.G. 232).

§. 20.

Wird in den Fällen der L.R.G. 229 — 232 die Ehescheidung erkannt, so verliert der schuldige Ehegatte, außer den in L.R.G. 299 genannten, auch diejenigen Vortheile, welche ihm von dem Vermögen des andern Ehegatten durch eine Ungleichheit des Einbringens in die Gütergemeinschaft zukommen. Es wird zu diesem Behufe dem unschuldigen Theile aus dem Gemeinschaftsvermögen dasjenige zum Voraus zugeschrieben, was er bei Eingehung der Ehe oder während derselben (L.R.G. 1401, Nr. 1.) mehr in die Gemeinschaft einbrachte, als der andere Theil.

§. 21.

Die L.R.G. 22—33 und überhaupt alle auf den bürgerlichen Tod sich beziehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. März 1845.

Leopold.

Jolly.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.